



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u. a. Entscheidungen zur Anrechnung des Elterngeldes auf Unterhaltszahlungen im Sinne von § 33a EStG und zur Behandlung von SFN-Zuschlägen bei einem faktischen Geschäftsführer.

Aktuelle Entscheidungen

Elterngeld mindert abzugsfähige außergewöhnliche Belastung

Zu den Bezügen einer unterhaltsberechtigten Person, die die als außergewöhnliche Belastung anzugsfähigen Unterhaltsleistungen mindern, gehört auch das gesamte Elterngeld. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 26. November 2015 ([Az. 3 K 3546/14 E](#)) entschieden.

Im Streitfall zahlte der Kläger Unterhalt an seine Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes, die Elterngeld in Höhe von rund 650 EUR monatlich bezog. Er war der Auffassung, dass das Elterngeld nur insoweit auf die abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen anzurechnen sei, als es den einkommensunabhängigen Sockelbetrag von 300 EUR monatlich übersteige.

Dies sah der Senat anders und wies die Klage ab. Die abzugsfähigen Beträge seien auch um den Sockelbetrag des Elterngeldes zu mindern. Hierbei handele es sich um Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kindesmutter bestimmt seien. Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 3 vom 15. März 2016](#).

SFN-Zuschläge führen auch beim faktischen Geschäftsführer zu vGA

Mit Urteil vom 27. Januar 2016 ([Az. 10 K 1167/13 K.G.F](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen.

Die Klägerin ist eine GmbH, die eine Diskothek betreibt. Die alleinige nominelle Geschäftsführerin war in den Streitjahren deutlich über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem ca. 40 Jahre alten Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa demjenigen der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die Klägerin ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte. Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer der Klägerin, nicht aber die Geschäftsführerin.

Das Finanzamt behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen, da die

Rechtsprechung, wonach derartige Zuschläge bei Geschäftsführern grundsätzlich zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, auch für faktische Geschäftsführer gelte. Der Sohn der Geschäftsführerin sei aufgrund seiner überragenden Stellung als solcher faktischer Geschäftsführer anzusehen. Demgegenüber war die Klägerin der Auffassung, dass allein die Mutter als „Patriarchin“ der Familie die Geschäfte der Klägerin kontrolliere.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Der Sohn der Geschäftsführerin sei nach dem Gesamterscheinungsbild aufgrund seiner Tätigkeit, seines erheblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft und nicht zuletzt wegen der Höhe seiner Vergütung als faktischer Geschäftsführer anzusehen. Die SFN-Zuschläge stellten auch verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Besondere Vergütungen, die ein Geschäftsführer für die Ableistung von Überstunden erhält, seien regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruhe auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erledigen müsse. Diese Vermutung, die auch für SFN-Zuschläge gelte, sei nach Auffassung des Senats auch auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter jemanden, der faktisch wie ein Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig ist, nicht in dieser Position belassen, sondern nominell zum Geschäftsführer bestellen würde. Im Streitfall sei die Vermutung der verdeckten Gewinnausschüttung auch nicht entkräftet. Zwar habe die Klägerin auch anderen Arbeitnehmern SFN-Zuschläge gezahlt. Diese seien jedoch nicht in vergleichbaren Positionen tätig gewesen wie der Sohn der Geschäftsführerin. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Kein Vorsteuerabzug für den vermeintlichen Kauf eines Blockheizkraftwerks

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat bereits mit Urteil vom 9. Dezember 2014 ([Az. 15 K 4319/12 U](#)), gegen das der Bundesfinanzhof jetzt die Revision zugelassen hat, entschieden, dass aus einer Rechnung über den Kauf eines Blockheizkraftwerks im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Der Kläger bestellte ein Blockheizkraftwerk, um die damit erzeugte Energie im Rahmen seines Unternehmens zu verkaufen. Nachdem ihm die Verkäuferin eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt hatte, bezahlte er den gesamten Kaufpreis im Voraus. Etwa zeitgleich schloss er mit einer Partnergesellschaft der Verkäuferin einen Verwaltungsvertrag ab und mietete von ihr einen Stellplatz für das Blockheizkraftwerk an. Später stellte sich heraus, dass der Kläger – neben vielen anderen Erwerbern - von der Verkäuferin im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems geschädigt worden war, denn das bestellte Blockheizkraftwerk existierte tatsächlich gar nicht und konnte dementsprechend auch nicht geliefert werden. Gleichwohl machte der Kläger einen Vorsteuerabzug aus der Rechnung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Verkäuferin von vornherein nicht beabsichtigt habe, an den Kläger ein Blockheizkraftwerk zu liefern.

Auch die Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht Münster führte aus, dass ein Vorsteuerabzug zwar auch auf Zahlungen vor Ausführung des Umsatzes in Betracht komme. Dies gelte jedoch nur für die „gesetzlich geschuldete Steuer“. Bei der in der Rechnung der Verkäuferin ausgewiesenen Umsatzsteuer handele es sich jedoch um einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne von § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG. Es sei davon auszugehen, dass die Verkäuferin von Anfang an weder willens noch in der Lage war, das Blockheizkraftwerk zu liefern, aber gleichwohl den Schein einer zu erbringenden Leistung erwecken wollte. Dies ergebe sich aus dem Gegenstand des Betrugsmodells, das darauf ausgerichtet gewesen sei, dass die Käufer die tatsächliche Existenz der Blockheizkraftwerke nicht hinterfragen und überprüfen. Hierfür sprächen die gleichzeitig abgeschlossenen Miet- und Verwalterverträge mit Partnerunternehmen, wonach sich die Käufer nicht um den tatsächlichen Standort der Anlagen kümmern mussten. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 35/12 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Stellt die unentgeltliche Übertragung einer Teilfläche eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs zwischen Ehegatten eine Teilbetriebsübertragung dar mit der Folge, dass die spätere

Veräußerung zu betrieblichen Einkünften führt? (Urteil vom 17. Februar 2016, [Az. 7 K 2471/13 E](#))

Körperschaftsteuer

Zur Frage, ob ein im Rahmen einer mittelbaren Organschaft beim Organträger gebildeter aktiver Ausgleichsposten bei Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Zwischengesellschaft aufzulösen ist (Urteil vom 19. November 2015, [Az. 9 K 3400/13 K,F](#), Rev. BFH I R 16/16)

Verfahrensrecht

Zur Frage, ob das Finanzamt eine Steuererstattung mit befreiender Wirkung auf ein in der Steuererklärung angegebenes Konto überweisen darf, wenn der Steuerpflichtige zwischenzeitlich auf Nachfrage des Finanzamts eine neue Bankverbindung angegeben hatte (Urteil vom 21. Januar 2016, [Az. 6 K 3303/14 AO](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Ausübung eines Wahlrechts auch nach Eintritt der Bestandskraft möglich

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. Oktober 2015 (Az. X R 44/13) die Ansicht des 7. Senat des Finanzgerichts Münster im Urteil vom 24. April 2013 ([Az 7 K 2342/11 E](#)) im Ergebnis weitgehend bestätigt. Danach kann der Antrag auf Gewährung des Freibetrags für einen Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 4 EStG auch nach Bestandskraft der Veranlagung gestellt werden, wenn in einem steuererhöhenden Änderungsbescheid erstmals ein Sachverhalt erfasst wird, der die Ausübung des Wahlrechts erforderlich macht.

Die Klägerin erzielte im Jahr 2007 aus der Veräußerung ihres Einzelunternehmens einen Gewinn von rund 3.700 EUR. Hierfür gewährte ihr das Finanzamt – wie beantragt – den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG. Nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids wurde der Klägerin in einem Feststellungsbescheid ein Gewinn aus der Veräußerung eines Kommanditanteils in Höhe von knapp 23.000 EUR zugerechnet, woraufhin das Finanzamt die Einkommensteuer entsprechend erhöhte. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Einspruch ein und beantragte, ihr den Freibetrag nunmehr für den Gewinn aus der Anteilsveräußerung zu gewähren. Demgegenüber war das Finanzamt der Auffassung, dass die Klägerin ihr Wahlrecht nicht nachträglich ausüben dürfe.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt, weil es die nachträgliche Ausübung des Wahlrechts im Rahmen einer Rechtsfehlerkompensation als zulässig erachtete.

Auch der Bundesfinanzhof erkannte den Antrag der Klägerin an. Soweit in der Rechtsprechung die nachträgliche Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts nicht für zulässig gehalten wird, gelte dies nur für Fälle, in denen die Bestandskraft allein aufgrund der Antragstellung durchbrochen werden soll. Dementsprechend stelle die Ausübung eines Wahlrechts weder eine neue Tatsache noch ein rückwirkendes Ereignis dar. Im Streitfall sei aber eine grundlegend andere Situation gegeben, weil der Einkommensteuerbescheid aufgrund eines Grundlagenbescheids ohnehin mit steuererhöhender Wirkung geändert werden musste, so dass erstmals ein Gewinn aus der Anteilsveräußerung erfasst wurde. Erst hieraus habe sich für die Klägerin überhaupt die wirtschaftliche Notwendigkeit ergeben, sich mit der geänderten Ausübung des Antragsrechts zu befassen. Daher sei es interessengerecht, ihr die Wahlmöglichkeit bis zur formellen Bestandskraft des Änderungsbescheids zuzugestehen.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des 7. Senats des Finanzgerichts Münster dennoch auf und entschied in der Sache dahingehend, dass der Freibetrag ausschließlich auf den Gewinn aus der Anteilsveräußerung, aber nicht mehr auf den Gewinn aus der Aufgabe des Einzelunternehmens gewährt werden könnte. Diese Konsequenz sei aus dem vorinstanzlichen Urteil nicht hinreichend deutlich hervorgegangen.

In eigener Sache

Update Steuerrecht – Seminar mit Fachanwälten

Am 11. März 2016 veranstaltete das Finanzgericht Münster gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. ein Seminar zum Thema Update Steuerrecht - Aktuelle Rechtsprechung von Finanzgericht Münster und Bundesfinanzhof. Da in über 95% der erledigten Verfahren das Finanzgericht Münster die abschließende Instanz darstellt, haben viele Entscheidungen des Gerichts eine erhebliche Bedeutung über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Vor diesem Hintergrund stellte der Präsident des Finanzgerichts Münster **Johannes Haferkamp** gemeinsam mit den Pressedezernenten **Dr. Hans Anders**, **Dr. Franziska Peters** und **Dr. Jan-Hendrik Kister** den Seminarteilnehmern für die Anwaltspraxis einschlägige Entscheidungen der letzten Monate aus verschiedenen Fachgebieten des Steuerrechts vor. Dabei diskutierten sie mit den Teilnehmern auch die Hintergründe und Folgewirkungen für die Praxis.

Bei dem Seminar handelte es sich bereits um die dritte Veranstaltung einer regelmäßig mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. zu verschiedenen Themen durchgeführten Reihe. Daneben veranstaltet das Finanzgericht Münster regelmäßig Seminare in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. und dem Bund der Steuerzahler.



(v.l.n.r.: Herr Dr. Anders, Frau Dr. Peters, Herr Dr. Kister)

Viele Köpfe – ein Produkt: Der Botendienst

In der Reihe "Viele Köpfe - ein Produkt" stellen wir Ihnen die verschiedenen Arbeitsbereiche des nicht-richterlichen Dienstes vor. Einen wichtigen Beitrag zur Arbeit des Finanzgerichts Münster leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Botendienstes. Bei ihnen beginnt fast immer die Kontaktaufnahme zum Gericht - egal, ob persönlich, schriftlich oder mündlich. Sie sortieren und verteilen eingehende Schriftsätze, vermitteln in der Telefonzentrale Anrufe an die zuständige Stelle und stehen den Besuchern des Gerichts am Eingang wegweisend zur Seite. In ihren Aufgabenbereich fällt auch die Eingangskontrolle an der Sicherheitsschleuse, die jeder, der das Finanzgericht Münster betreten will, passieren muss. Hiermit garantiert der Botendienst für alle Beteiligten einen sicheren Ablauf der Verhandlungen. Schließlich gewährleisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Botendienstes auch den Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, indem sie den Eingang des Finanzgerichts Münster bis zum Schluss einer jeden Sitzung geöffnet halten.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.